Jänner 2014

Rundschreiben 01/2014 - Löhne

Sehr geehrter Kunde,

anbei möchten wir Sie über einige Neuerungen informieren:

- Voucher

Ab 15.01.2014 muss jede Art von Voucher **vor Arbeitsbeginn** erworben werden.
Die Voucher, die direkt bei der INPS gekauft werden, sind in zwei unterschiedliche Arten zu unterteilen, und zwar in die „**voucher telematici**“ und in die „**voucher cartacei**“.
Der Unterschied zwischen den beiden Wertgutscheinen liegt in deren Beschaffung:

- Bei den telematischen Vouchern (voucher telematici) wird nach Einzahlung des Betrages auf das Konto der INPS, dem Angestellten der Lohn auf eine sogenannte INPS-Karte geladen. Bei dieser Karte handelt es sich um eine Art Kredit- oder Bancomatkarte, die der Angestellte im Vorhinein auf der Homepage der INPS, ansuchen muss. Die Anschaffung dieser Karte kann etwas länger dauern (bis zu 25 Tage) und muß vom Angestellten selbst durchgeführt werden. Der Gehalt wird direkt von der INPS überwiesen nachdem unser Büro den genauen Betrag telematisch übermittelt hat. Wir bitten Sie deshalb, uns so schnell wie möglich den Gehalt mitzuteilen.
- Bei den Wertgutscheinen in Papierform (voucher cartacei) muss wie vorher zuerst der Betrag auf das INPS Konto überwiesen und danach ein Ansuchen an die INPS zur Ausstellung der Voucher gestellt werden. Der Arbeitgeber kann die Wertgutscheine nach einer bestimmten Zeit bei der INPS Stelle abholen. **Neu ist, dass ab 15. Januar 2014 dem angemeldeten Mitarbeiter die Wertgutscheine zugeordnet und aktiviert werden müssen, d. h. wir müssen wissen welche der Voucher für den jeweiligen Angestellten verwendet werden.**

Da die Angestellten bei Nichtaktivierung der Voucher kein Geld beim Einlösen erhalten, bitten wir Sie, uns wenn möglich bereits bei der Anmeldung mitzuteilen, welche Wertgutscheine Sie dem Mitarbeiter aushändigen.
Der INPS stehen in Zukunft immer weniger Voucher in Papierform zu Verfügung. Daher ist es wichtig, vor deren Beschaffung sicherzustellen, dass die zuständige INPS Stelle auch im Besitz von Wertgutscheinen ist. Wichtig ist weiters, die Zeiträume in denen Mitarbeiter mit Wertgutscheinen angestellt werden, so genau wie möglich zu melden. **Die Anmeldung soll die 30 Tage nicht überschreiten, d. h. es ist nicht mehr möglich einen Mitarbeiter mit Wertgutscheinen für 1 Jahr anzumelden. Sollten trotzdem Angestellte für einen längeren Zeitraum gemeldet werden, besteht die Möglichkeit von Seiten der INPS Kontrollen durchzuführen.**
Bei den Wertgutscheinen der Tabaktrafik gibt es keine Neuerungen.

Studio Picchetti Dr. Corrado
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01483960215

SP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01246780215

ZP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
G.Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130
info@zp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01542720212

Bisher war es möglich, mit Voucher angemeldet zu sein und gleichzeitig die Arbeitslose zu kassieren. Ab 2014 sind die entsprechenden Richtlinien noch nicht veröffentlicht, d.h. es wird in diesem Fall keine Arbeitslose mehr ausbezahlt.
Die Arbeitnehmer können pro Jahr insgesamt 5.000 € an Vouchern kassieren (maximal 2.000 pro Arbeitgeber). Zweifel bestehen ob man als „Jahr" das Sonnenjahr (Interpretation vom Ministerium) oder das Kalenderjahr (Interpretation von der Inps) versteht. Wir haben nachgefragt welche Auslegung nun korrekt ist, warten jedoch noch auf eine Antwort.

- **Inail**

Die Inail Zahlung wird für heuer vom 17.02.2014 auf den 16.05.2014 verschoben.

- **Kollektivvertrag Gastgewerbe**

Der neue Kollektivvertrag für die Beherbergungsbetriebe wurde am 18.01.2014 unterschrieben und hat eine Gültigkeit bis zum 31.08.2016. Ab 01.02.2014 gibt es eine Erhöhung des Grundlohns, die Probezeit für saisonale Arbeitnehmer wurde von 10 auf 14 Arbeitstage erhöht.

- **Arbeitszeitverletzungen**

Um Arbeitszeitverletzungen zu vermeiden, darf ab sofort die durchschnittliche Arbeitszeit von 48 Wochenstunden im Jahresschnitt nicht überschritten werden. Dem Arbeitnehmer müssen in einem Zeitraum von zwei Wochen 2 Ruhetage gewährt werden, pro Tag hat er Anrecht auf 11 aufeinanderfolgende Stunden Ruhezeit.
Wir machen darauf aufmerksam, daß auch Arbeitnehmer, welche sich in der Probezeit befinden, angemeldet sein müssen.

- **Erhöhung der Strafen**

Die Strafe für Arbeitszeitverletzungen wurden zum Teil verzehnfacht, jene für Schwarzarbeit wurden um 30 % erhöht. Anbei einige Beispiele:

- Kontrolle bei Antreffen von Schwarzarbeit: Strafe zwischen 1.950 und 15.600 € + 195 Euro je Arbeitstag und Arbeitnehmer
- Kontrolle bei Antreffen von Arbeitnehmern, welche vor dem gemeldeten Arbeitsbeginn arbeiten: Strafen zwischen 1.300 und 10.400 € + 39 Euro je Arbeitstag und Arbeitnehmer
- Überschreiten der 48 Wochenarbeitsstunden im Jahresschnitt oder Nichtgewährung des wöchentlichen Ruhetages: Strafen zwischen 1.000 und 7.500 € bei bis zu 5 Arbeitnehmern, Strafen zwischen 4.000 und 15.000 € bei mehr als 5 Arbeitnehmer, Strafen zwischen 10.000 und 50.000 € bei bis mehr als 10 Arbeitnehmern.
- Unterschreitung der täglichen Ruhezeit (mind. elf zusammenhängende Stunden): Strafen zwischen 500 und 1.500 € bei bis zu 5 Arbeitnehmern, Strafen zwischen 3.000 und 10.000 € bei mehr als 5 Arbeitnehmer, Strafen zwischen 9.000 und 15.000 € bei bis mehr als 10 Arbeitnehmern.

Studio Picchetti Dr. Corrado
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01483960215

SP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01246780215

ZP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
G.Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130
info@zp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01542720212

- Vorübergehende Arbeitstätigkeit fern vom Arbeitssitz

Wir machen darauf aufmerksam, daß bei Arbeiten fern vom Arbeitssitz welche mindestens 5 Arbeitnehmer betreffen oder mindestens 16 Tage andauern, eine eigene Meldung an das Inail zu senden ist. Beispiel:

- Betrieb xy hat 6 Arbeitnehmer auf einer Baustelle in Toblach für 10 Tage ⇨ Meldung an Inail ist verpflichtend
- Betrieb xy hat 3 Arbeitnehmer für 17 Tage auf einer Messe in Mailand ⇨ Meldung an Inail ist verpflichtend
- Betrieb xy hat 5 Arbeitnehmer für 15 Tage auf einer Baustelle in Bozen ⇨ keine Meldung erforderlich

Wir stehen Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
-Dr. Corrado Picchetti-

Studio Picchetti Dr. Corrado
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01483960215

SP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
Freisingerstr. 9/A | I – 39038 INNICHEN
Tel. 0474 916007 | Fax 0474 916010
info@sp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01246780215

ZP Consulting G.m.b.H.
Datenverarbeitung
G.Verdistr. 1 | I – 39031 BRUNECK
Tel. 0474 555108 | Fax 0474 555130
info@zp-consulting.it
MwSt.-Nr. 01542720212